

# RS OGH 1997/1/30 6Ob2191/96s, 1Ob316/99y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1997

## Norm

ABGB §167 e

## Rechtssatz

Unter "dauernder häuslicher Gemeinschaft", die zwischen Eltern und Kind bestehen muß, ist ein häusliches Zusammenleben im Sinne einer Wohngemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen, das nach dem erkennbaren Willen der Eltern auf Dauer angelegt ist. Das Gesetz stellt bei der Obsorge nur auf die häusliche Gemeinschaft in diesem Sinne ab.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2191/96s

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2191/96s

- 1 Ob 316/99y

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 316/99y

nur: Unter "dauernder häuslicher Gemeinschaft", die zwischen Eltern und Kind bestehen muß, ist ein häusliches Zusammenleben im Sinne einer Wohngemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. (T1) Beisatz: Das Gesetz verwehrt den Eltern nicht, trotz Übertragung der Rechte und Pflichten an bloß einen Elternteil in der faktischen Ausübung dieser Rechte und Pflichten verantwortungsbewusst einvernehmlich vorzugehen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107890

## Dokumentnummer

JJR\_19970130\_OGH0002\_0060OB02191\_96S0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>